

PREISLISTE UND VORSCHRIFTEN FÜR NICHTAMTLICHE LEISTUNGEN UND ERGÄNZENDE TARIFLISTE FÜR AMTSHANDLUNGEN

Inhaltsverzeichnis

1. Nichtamtliche Leistungen

- 1.1 Beschreibung
- 1.2 Auftraggeber
- 1.3 Grundgebühr
- 1.4 Preise für die Vertretung von Vermittlern
- 1.5 Abwicklungskosten für Vermittler
- 1.6 Abwicklungskosten für Berater
- 1.7 Preise für sonstige Auftraggeber

2. Preise für Amtshandlungen

- 2.1 Beschreibung der Amtshandlungen
- 2.2 Ergänzende Amtshandlungen

3. Allgemeines

- 3.1 Umsatzsteuer
- 3.2 Indexierung

1. Nichtamtliche Leistungen

1.1 Beschreibung

Zu den nichtamtlichen Leistungen gehören zum Beispiel:

- a. Inkassotätigkeiten;
- b. Allgemeine Beratungsleistungen;
- c. Rechtsberatung;
- d. Prozessführung;
- e. Abwicklung von Mahnverfahren;
- f. Auftritt als Vertreter;
- g. Beantragen und Führen von Verfahren, Schließen von Vergleichen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen;
- h. Vollstreckung von zu diesem Zwecke von Rechtsuchenden oder ihren Vertretern ausgehändigten Titeln, insbesondere Eintreiben der entsprechenden Beträge für den Gläubiger.

1.2 Auftraggeber

1.2.1 Die Leistungen werden von GGN bzw. den mit GGN verbundenen Gerichtsvollziehern erbracht auf Aufforderung und/oder im Auftrag von:

- a. Vermittlern, worunter verstanden werden:
 - I. Gerichtsvollzieher;
 - II. Rechtsanwälte;
 - III. Mitglieder von NVI oder NVRA.
- b. Berater, worunter verstanden werden:
 - I. Rechtsberater und/oder Inhaber von Inkassounternehmen als Auftraggeber, sofern sie nicht einer der oben genannten Kategorien zuzuordnen sind.
- c. Sonstige Auftraggeber, worunter verstanden werden:
 - I. Auftraggeber, die nicht einer der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können.

1.2.2 Die Geschäftsleitung von GGN ist befugt, die Preise für bestimmte Kategorien von Auftraggebern auch für andere Personen als gültig zu erklären sowie die Preise anzupassen.

1.3 Grundgebühr

1.3.1 GGN berechnet für das Anlegen einer Akte und die Verarbeitung der zugehörigen Daten eine Grundgebühr in Höhe von 33,50 €.

1.3.2 Sonstige Preise

- a. Melderegisterauskunft: 1,60 €
- b. Standard-Handelsregisterauszug: 4,79 €
- c. Katasterauskunft: 4,40 €.
- d. Allgemeine Bonitätsprüfung (natürliche Person): 53,65 €

- e. Allgemeine Bonitätsprüfung (Unternehmen): 166,00 €
- f. Fahrzeughalterauskunft (RDW): 1,38 €
- g. Informationen über Einkommensquellen (UWV): 1,58 €
- h. Informationen über Einkommensquellen (E-vo): 2,08 €
- i. Versand der durch den Erlass über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten vorgeschriebenen Zahlungsaufforderung, in der eine letzte Zahlungsfrist von 14 Tagen gesetzt wird: 5,00 €
- j. Auskunft aus dem digitalen Pfändungsregister: 1,42 € Zu a): Auch für BRP, SVB, IB und UWV. Die betreffenden Kosten werden dem Auftraggeber soweit möglich und zulässig weiterberechnet.

1.3.3 Die Zinsen auf außergerichtliche Inkassokosten sowie auf liquidierte Prozesskosten stehen GGN zu.

1.4 Preise für die Vertretung von Vermittlern

GGN berechnet für die in Art. 1.1e und f genannten Leistungen:

1.4.1 In unstreitigen Fällen oder bei Beilegung vor dem ersten Verhandlungstag die Hälfte des zugewiesenen oder üblichen Vertreterhonorars, mindestens aber 6,70 € pro Erscheinen vor Gericht, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 66,80 €.

1.4.2 In streitigen Fällen ein Drittel des Vertreterhonorars, mindestens aber 6,75 € pro Erscheinen vor Gericht, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 200,35 €, ggf. zuzüglich 80,25 € pro Stunde für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit:

- I. Der Vorbereitung von und der Teilnahme an Gerichtsterminen;
- II. Der Befragung von Zeugen;
- III. Ortsbegehungen;
- IV. Mündlich abgegebenen Erklärungen;
- V. Parteivernehmungen.

1.4.3 Wird während des Verfahrens ein Vergleich geschlossen, so wird ein Drittel des gemäß des anhand der ursprünglichen Hauptforderung bemessenen Streitwerts anfallenden Vertretungshonorars fällig. Die Bestimmungen von Art. 1.4.2 bleiben im Übrigen unberührt.

1.5 Abwicklungskosten für Vermittler

1.5.1 Unter Abwicklungskosten werden verstanden: alle Kosten, die GGN Vermittlern nach der Eröffnung eines Mahnverfahrens, der Antragstellung oder der abschließenden Aushändigung eines Vollstreckungstitels für die Abwicklung von Fällen berechnet.

1.5.2 Grundlage für die Berechnung der Abwicklungskosten ist die Summe der eingegangenen Beträge abzüglich der GGN zu erstattenden Kosten. Dabei ist es unerheblich, an wen die Zahlungen geleistet wurden.

1.5.3 Die Abwicklungskosten betragen 5%, mindestens jedoch 46,80 €, höchstens aber 668,05 €.

1.5.3 Abwicklungskosten fallen auch für die während oder direkt nach den von GGN ergriffenen Sicherungsmaßnahmen an GGN geleisteten Zahlungen an.

1.5.5 Falls die in Art. 1.4 und 1.5 genannten Preise und die Auslagen in der Summe geringer sind als 33,50 €, so wird ausschließlich die in Art. 1.3.1 genannte Grundgebühr in Rechnung gestellt. Falls die in Art. 1.4 und 1.5 genannten Preise den Betrag von 33,50 € erreichen oder übersteigen, so wird keine Grundgebühr in Rechnung gestellt.

1.6 Abwicklungskosten für Berater

1.6.1 GGN stellt für von Beratern erbrachte Leistungen, sofern diese den Fall selbst rechtlich bearbeiten, 10% des eingetriebenen Betrags zuzüglich der Hälfte bzw. eines Drittels des unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 1.4 zustehenden Vertretungshonorars in Rechnung.

1.6.2 Grundlage für die Berechnung des eingetriebenen Betrags ist die Summe der vom Schuldner geleisteten Zahlungen auf die Hauptforderung und Zinsen.

Dabei ist es unerheblich, an wen die Zahlungen geleistet wurden.

1.7 Preise für sonstige Auftraggeber

- 1.7.1 Unter Inkassodienstleistungen werden Tätigkeiten verstanden, deren Zweck es ist, die Begleichung von Schuldforderungen zu veranlassen oder Titel zu vollstrecken.
- 1.7.2 GGN berechnet Auftraggebern für die im Zusammenhang mit Inkassodienstleistungen verrichteten Tätigkeiten:
- I. 15% des eingetriebenen Betrags, oder den im Bericht „Voorwerk II“ der Niederländischen Vereinigung für Rechtspflege (NVvR) genannten Tarif, oder den im Erlass über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten genannten Tarif, ggf. zuzüglich Auslagen, wobei GGN bestrebt ist, diese Kosten soweit möglich auf den Schuldner abzuwälzen.
 - II. Grundlage für die Berechnung des eingetriebenen Betrags ist die Summe der vom Schuldner geleisteten Zahlungen auf die Hauptforderung und Zinsen. Dabei ist es unerheblich, an wen die Zahlungen geleistet wurden.
 - III. In allen Fällen, in denen sich die Forderung als uneintreiblich erweist, ist der Auftraggeber gegenüber GGN zur Erstattung der angefallenen Auslagen sowie zur Zahlung einer Vergütung für die erbrachten Leistungen gemäß den in der vorliegenden Preisliste genannten Preisen verpflichtet.
 - IV. Für Rechtsbeistand und/oder Inkassodienstleistungen, die über die Standardleistungen hinausgehen (zum Beispiel umfangreiche Beratungs- oder Prüfungsleistungen), ist der Auftraggeber gegenüber GGN zur Erstattung der angefallenen Auslagen sowie zur Zahlung einer Vergütung zu einem Stundensatz von 113,60 € bei einem Streitwert von bis zu 5.000 € und zu einem Stundensatz von 147,00 € bei einem höheren Streitwert verpflichtet.

2 Preise für Amtshandlungen

2.1 Beschreibung

- 2.1.1 Amtshandlungen sind die in Art. 2 des am 15. Juli 2001 in Kraft getretenen Gerichtsvollziehergesetzes vom 26. Januar 2001 genannten Leistungen.
- 2.1.2 Für das Ausüben von Amtshandlungen stellt GGN dem Auftraggeber die im Tarifierlass für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher (Besluit tarieven ambtshandelingen gerechtsdeurwaarders, im Folgenden: Btag) genannten Tarife in Rechnung.

2.2 Ergänzende Amtshandlungen

- 2.2.1 In Ergänzung zu Art. 1.3 werden für die folgenden, im Btag nicht genannten Leistungen, für die der Schuldner nicht in Regress genommen werden kann, die folgenden Beträge in Rechnung gestellt:
- für das Zustellen eines Mahn- oder Einstellungsbescheids: 86,95 €
 - für das Zustellen einer berechtigten Urkunde: 86,95 €
 - für das Zustellen eines Wechselprotests: 166,05 €
 - für die Zustellung einer Zeugenladung: 86,95 €
 - für die Zustellung eines Einspruchs gegen die Insolvenzerklärung: 86,95 €
 - für die Zustellung einer Ladung zur Ortsbesichtigung: 86,95 €
 - für das Ausfüllen von Formularen als Übermittlungsstelle: 24,80 €
 - für die Erstellung eines Feststellungsprotokolls: 133,55 €/h
- 2.2.2 Aufträge zur Verrichtung von Amtshandlungen bei der Verfahrenseröffnung oder der Vollstreckung werden, wenn der Auftrag auf Antrag des Auftraggebers zurückgezogen oder die Amtshandlung auf Antrag des Auftraggebers ausgesetzt wird, zum Stundensatz von 120,25 € zuzüglich Auslagenerstattung abgerechnet.
- 2.2.3 Kann eine Amtshandlung bei der Verfahrenseröffnung oder der Vollstreckung aufgrund von Umständen, die auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber GGN unrichtige oder veraltete Informationen übermittelt hat, nicht abgeschlossen werden, so werden dafür 50% des im Btag genannten Tarifs in Rechnung gestellt.
- 2.2.4 Dauert eine Amtshandlung oder deren Vor- und/oder Nachbereitung länger als die im Btag dafür vorgesehene Dauer, so ist der Auftraggeber zusätzlich zur Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 30,05 € pro angefangene Viertelstunde für den zuständigen Gerichtsvollzieher und von 20,10 € pro angefangene Viertelstunde für jeden der dabei beteiligten Mitarbeiter verpflichtet.
- 2.2.5 Für außerhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr) und am Wochenende zu erbringende Amtshandlungen ist ein Zuschlag von 100% zu den normalen Tarifen zu zahlen. Ist ein sofortiges Handeln nötig (d. h. die Amtshandlung muss innerhalb von 24 h ausgeübt werden), so ist stattdessen ein Zuschlag von 200% zu zahlen.
- 2.2.6 Liegt die Notwendigkeit einer sofortigen Amtshandlung nicht in gesetzlichen oder gerichtlich festgesetzten Fristen, sondern beim Auftraggeber begründet, so beträgt der Zuschlag zum normalen Tarif abweichend 300%.
- 2.2.7 Für Kopier- und Druckerarbeiten, die pro Auftrag über einen Umfang von 100 Seiten hinausgehen, werden 7,80 € pro 50 Seiten in Rechnung gestellt.

3 Allgemeines

3.1 Umsatzsteuer

- 3.1 Alle in der vorliegenden Preisliste genannten Beträge und Tarife verstehen sich exklusive der ggf. anfallenden Umsatzsteuer.

3.2 Indexierung

- 3.2.1 Alle in der Preisliste genannten Beträge werden jährlich am 1. Januar angepasst. Dies bezieht sich jeweils nur auf absolute Geldbeträge, nicht auf Prozentsätze.